

Feuerwehr-Reglement

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 1995.

Genehmigt vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn am 02. August 1995, mit Verfügung Nr. 70310.

Inhalt:

I.	Zweck der Feuerwehr	3
II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht	4-6
III.	Organisation	6/7
IV.	Obliegenheiten	8/9
V.	Ausbildungswesen	9/10
VI.	Alarmwesen	10
VII.	Rapport- und Rechnungswesen	10/11
VIII.	Material, Bekleidung und Ausrüstung	11/12
IX.	Einsatzdienst	12-14
X.	Versicherungswesen	14
XI.	Amtszwang	14
XII.	Strafbestimmungen	15/16
XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht	16/17
XIV.	Schlussbestimmungen	17

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen - gestützt auf

- das Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972

Abschnitt	C: Feuerwehrwesen	§§ 70 - 81 und
Abschnitt	E: Strafbestimmungen	§ 90 litera i

- die Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987

Abschnitt	VI: Feuerwehrwesen	§§ 87 - 116
Abschnitt	VIII: Uebergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 ff.

- die Gemeindeordnung vom 6. September 1993

Abschnitt	V: Gemeindeorgane	§ 21, litera a)
-----------	-------------------	-----------------

b e s c h l i e s s t:

I. Zweck

§ 1

Hilfeleistung

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

§ 2

Auswärtige Hilfeleistung

¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 12. November 1986“ geregelt.

§ 3

Spezialaufgaben

¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektri-kerabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben und Dienstleistungen eingesetzt werden.

² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

§ 4

Oelwehr

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Oelwehr betraut.

§ 5

Definition

¹ Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.

² Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Oelwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser, bzw. Verursacher, in Rechnung gestellt.

§ 6

Funktionsbezeichnung

Sämtliche nachfolgenden Funktionen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 7

Dienstpflicht

¹ Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Ueber die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.

³ Die bei der anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 8

Dienstdauer

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. [1]

§ 9

Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist auf Begehren der Feuerwehrkommission zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. Jeder erhält eine in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) aufzuführende Entschädigung, die mit dem Sold ausbezahlt wird.

§ 10

Befreiung

¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Von Gesetzes wegen

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates

- a. Die Untersuchungsrichter und die Protokollführer der Untersuchungsrichterämter;
- b. der Präsident der Einwohnergemeinde;
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung: Der Geschäftsführer, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;

[1] Fassung vom 13. Dezember 2004, in Kraft seit 01.01.2005

e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: Die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

² Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

a. Die Ortsgeistlichen

§ 11

Aushebung

¹ Die gemäss festgelegtem Sollbestand für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

§ 12

Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13

Feuerschau

Die brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet.

§ 14

Ersatzabgabe

¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet oder nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Finanzverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

⁵ Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen oder wegziehen, haben die Ersatzabgabe pro rata temporis zu entrichten.

⁶ Die Ersatzabgabe der nicht im ordentlichen Steuerregister aufgenommenen Feuerwehrdienstpflichtigen wird durch die Quellenbesteuerung erhoben.

§ 15

Abgabesonderregelungen

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 16

Nachweis

¹ Der Anspruch auf Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigten oder den Berechtigten nachzuweisen.

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder bei Amtspersonen eine Bestätigung des Arbeitgebers. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

§ 17

Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission. Diese setzt für feuerwehrtechnische Belange den Feuerwehrstab ein.

§ 18

Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

Feuerwehrkommandant als Präsident
Kommandant-Stellvertreter
Den übrigen Offizieren
Materialwart
Aktuar/Fourier
Vertreter des Gemeinderates (Referent)

Feuerwehrstab

² Der Feuerwehrstab setzt sich wie folgt zusammen:
Kommandant, Offiziere, event. beizuziehende Spezialisten.

	§ 19
Sitzungen	Die Kommission oder der Stab versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft dies die Geschäfte erfordern.
	§ 20
Bestände	Die Feuerwehr ist gemäss den Kant. Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren.
	§ 21
Ausrüstung	Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten.
	§ 22
Ernennung und Beförderung	Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist auf Vorschlag der Feuerwehrkommission Sache des Gemeinderates.
	§ 23
Voraussetzungen	Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.
	§ 24
Haltung des Telefons	Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.
	§ 25
Pikettdienst	Jede eingeteilte Person kann durch den verantwortlichen Pikettchef für den gemäss § 93 der Vollzugsverordnung festgelegten Pikettdienst eingesetzt werden.
	<u>IV. Obliegenheiten</u>
	§ 26
Pflichten und Kompetenzen	Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Ueberwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen.
a) der Feuerwehrkommission	Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:
	1. <u>Pflichten</u>
	<u>Antragstellung an den Gemeinderat für:</u>
	- die Ernennung und Beförderung von Offizieren, - die Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets, - die Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse, - die Materialbeschaffungen und grösseren Reparaturen, - die Aenderungen der Besoldungen und Entschädigungen,

- den jährlichen Rechenschaftsbericht,
- alle weiteren, hier nicht genannten das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft,
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistungspflicht,
- Kontrollführung über den Bestand,
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes,
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine,
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes,
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizieren,
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren,
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter,
- Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienste bei besonderen Anlässen.

§ 27

b) des Kommandanten

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

§ 28

c) des Kommandant-Stellvertreter

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

§ 29

Pflichtenhefte

Die Pflichtenhefte der Feuerwehr Oensingen sind integrierender Bestandteil des Feuerwehrreglementes. Die Entschädigung der Chargen ist in der DGO geregelt.

§ 30

Unterhalt der Löschwasserversorgung

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

V. Ausbildungswesen

§ 31

Übungsprogramm

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende Februar das Übungsprogramm des laufenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

² Sämtliche Uebungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

Spezialübungen

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten oder der Chefs der betreffenden Abteilung.

§ 32

Amtliche Kurse

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 33

Kurse der Verbände

Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

§ 34

Aufgebote

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Im Uebungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 31) nicht aufgeführte Uebungen sowie Verschiebungen von solchen müssen mindestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin den Teilnahmepflichtigen angezeigt werden.

§ 35

Beanspruchung von Sachen Dritter

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Uebungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.

² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Uebungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

§ 36

Meldungen an Feuermeldestelle

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Oelunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

§ 37

Alarmorganisation

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates wie folgt aufgebaut:

1. Telefongruppenalarm
2. Rufempfänger
3. Sirenenalarm

§ 38

Alarmierung von Kantonspolizei, Feuerwehrinspek- tor und Gemeinde- präsidium

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermelde-
stelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspoli-
zeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zu-
dem der kantonale Feuerwehrinspektor und das Gemeindepräsi-
dium zu orientieren.

VII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 39

Rapport

¹ Nach jeder Uebung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der
Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandanten einen Rap-
port über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sol-
len alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Leh-
ren, etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die
Behörden von Wert sein kann.

² Ueber jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der
Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehr-
inspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösse-
ren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die
wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 40

Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemein-
derat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzurei-
chen.

§ 41

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung besorgt.
Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Ge-
meinderechnung besonders auszuweisen.

§ 42

Sold und Entschädigung

¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird auf Antrag
der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat in der DGO
geregelt.

² Für die ausserdienstlichen Leistungen werden den Funktionären
die in der DGO vorgesehenen Entschädigungen ausgerichtet.

³ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen,
wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben richten sich nach der
DGO der Gemeinde. Für die Verrechnung der Kosten an den Auf-
traggeber ist der Gebührentarif der Feuerwehr massgebend.

⁴ Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen
werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemein-
derat in der DGO geregelt.

VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 43

Gerätemagazin

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 44

Persönliche Ausrüstung

¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

² Jede dienstleistende Person hat zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr hat sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haftet für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 45

Privatkleider

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

IX. Einsatzdienst

§ 46

Kommando

Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

§ 47

Aufgabe der Kommandierenden

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 48

Auswärtige Hilfeleistung

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

Absperrung des Brandplatzes

§ 49

¹ Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

³ Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

Amtliche Verfügungen

§ 50

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

Sicherungsarbeiten

§ 51

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

Brandwache

§ 52

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Entlassung auswärtiger Feuerwehren

§ 53

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

Verpflegung

§ 54

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

Erstellen der Einsatzbereitschaft

§ 55

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 56

Befreiung vom Dienst

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

§ 57

Rückgriff

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X. Versicherungswesen

§ 58

Hilfskasse

Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

§ 59

Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.

§ 60

Haftpflichtversicherung

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

§ 61

Pflichten der Feuerwehrleute

Jede dienstleistende Person ist verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht eine Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 62

Bekleidung eines Grades

Jede dienstpflichtige Person kann zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

§ 63

Verstösse

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von

Aufgeboten zur Einteilung, zu Uebungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter mit Busse im Rahmen seiner Spruchkompetenz bestraft.

§ 64

Entschuldigungen ¹ Als Entschuldigung gelten:

- Schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Ueber Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen; bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 65

Bussen

¹ Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

² Bei leichtem Verschulden Fr. 20.--

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Uebung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Uebung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Fehlen bei einer Spezialübung (Kader, Atemschutz, usw.)

³ Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 40.--

Beispiele:

- Zweimaliges Fehlen bei einer Uebung
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

⁴ Bei schwerem Verschulden Fr. 80.--

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei einer Uebung
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen von Uebungen
- Verstösse gegen die Disziplin

⁵ Bei besonders schwerem Verschulden Fr. 150.-- bis 300.--

Beispiele:

- Viermaliges Fehlen bei einer Uebung
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

§ 66

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter mit Busse im Rahmen seiner Spruchkompetenz bestraft.

§ 67

Verwendung der Bussen

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 68

Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene beim Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen.

§ 69

Fristen

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 70

Rekurse gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen beim Kantonalen Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 71

Streitfälle

Ueber Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

§ 72

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. September 1995 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 31. Januar 1977.

§ 73

Abgabe des Reglementes

Ein Exemplar dieses Reglementes ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 1995

Der Gemeindepräsident:
K. Zimmerli

Der Gemeindeschreiber:
A. Rindlisbacher

Genehmigt vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn am
2. August 1995, mit Verfügung Nr. 70310.

Der Vorsteher:
Peter Hänggi
Regierungsrat

- [1] Die Änderung von § 8 tritt nach Annahme der Gemeindeversammlung und nach Genehmigung des Volkswirtschafts-Departementes am 01. Januar 2005 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember
2004.

Der Gemeindepräsident:
R. Burri

Der Gemeindeschreiber:
A. Lüthi

Genehmigt vom Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 01. März 2005, sowie mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/524 vom 01. März 2005.

Der Vorsteher:
Roberto Zanetti
Regierungsrat